

Elektro- und Elektronikgesetz wurde zum 1. Mai 2019 verschärft:

Neue Rücknahmepflichten im (stationären) Handel

Ziel des Elektro- und Elektronikgesetzes (ElektroG) ist es, ausgediente und kaputte Elektrogeräte der Wiederverwertung zuzuführen und die Sammelquoten zu steigern.

Chronik

Im Laufe der Jahre wurde der Geltungsbereich immer weiter ausgedehnt. Basis aller Regelungen ist die sog. Herstellerverantwortung; diese gibt es seit den 1990er Jahren (§17 ElektroG). Seit 2006 dürfen elektrische Geräte nicht mehr in den Restmüll, sondern müssen gesondert über Wertstoffhöfe entsorgt werden. Alternativ können die Geräte an den Hersteller bzw. Händler zurückgegeben werden, der solche Produkte in Verkehr bringt bzw. an Endkunden verkauft.

Im ElektroG gilt seit 2015 für den stationären Handel: was verkauft wird, muss unentgeltlich zurückgenommen werden. Seit dem 25.07.2016 gilt diese Verpflichtung auch für den Online-Handel. Kunden können im Internet bestellte Geräte kostenfrei per Post an den Händler zurücksenden - auch ohne Kaufbeleg. Dies hat zur Folge, dass Händler, die zur Rücknahme gesetzlich verpflichtet sind, im Prinzip alles zurücknehmen müssen, was ihnen von Verbrauchern gebracht wird.

Online-Händler bieten für die Rückgabe häufig Paketstationen an, stationäre Händler müssen „in unmittelbarer Nähe“ eine Annahmestelle anbieten. Zurückgesendet wird über einen Dienstleister, wie z.B. die European Recycling Plattform, der mit Paketdiensten zusammenarbeitet. Hier können kleine Geräte versendet werden. Als klein gelten Geräte, die weniger als 31,5 kg wiegen und höchstens eine Kantenlänge von 120 mal 60

mal 60 cm haben. Für größere Geräte muss eine individuelle Lösung gefunden werden.

Rücknahmepflichtige Unternehmen müssen sich bei der Stiftung ear registrieren. Im August 2018 wurde die Definition, was ein Elektrogerät im Sinne des Gesetzes ist, erweitert. Seitdem gilt der offene Anwendungsbereich (Open scope), also alle Dinge, die elektronische Bauteile enthalten (elektrisch verstellbare Sessel und Sofas, Schuhe mit LEDs, höhenverstellbare Schreibtische, Funktionsbekleidung mit Leuchtdioden) fallen in den Geltungsbereich des Gesetzes.

Seit 1.12.2018 gelten neue Sammelgruppen. Statt Kategorien gibt es nun sechs Sammelgruppen, die sich stark an der Kantenlänge orientieren. (<https://www.stiftung-ear.de/elektrog-2018/sammelgruppen>)

Seit dem 1.5.2019 gehören nun auch sog. passive Endgeräte zu den Elektro- oder Elektronikgeräten, die vom Gesetz erfasst werden. Es handelt sich hierbei um Geräte, die Strom nur durchleiten wie Kabel, Schmelzsicherungen, Steckdosen(leisten), Stromschienen für die Beleuchtung oder Lichtschalter, außerdem Stecker, Adapter und Antennen.

Alle Geräte, die irgendeine elektrische Funktion besitzen, fallen nun in den Geltungsbereich des ElektroG.

Geltungsbereich

Die gesetzliche Rücknahmepflicht für Elektroschrott besteht bei Verkaufsflächen, die größer als 400 qm sind. Es gibt grundsätzlich zwei Möglichkeiten: die 1:1 Rücknahme - für ein Neugerät wird ein adäquates Altgerät angenommen (Waschmaschine gegen Waschma-

schine) oder die 0:1 Rücknahme - es wird kein Neugerät erworben, sondern nur ein Altgerät abgegeben. Hier müssen nur Kleingeräte mit einer äußeren Kantenlänge von 25 cm angenommen werden.

Ausnahmen

Kleinere Betriebe haben nur Erleichterungen bei der Fläche. Ist sie kleiner als 400 qm, müssen keine Elektrogeräte zurückgenommen werden. Werden sie aber - freiwillig - angenommen, müssen die gesamten Dokumentationspflichten erfüllt werden.

Dokumentation

Die Altgeräte müssen genau dokumentiert werden. Was wurde wann in welcher Menge wo entsorgt? Manche Werkstoffhöfe geben detaillierte Belege, dies ist aber nicht verpflichtend. Auch muss eine Meldung an die Stiftung ear erfolgen. Je nach Menge des Elektroschrotts muss auch ein Abfallbeauftragter vorhanden sein.

Was ist ein Elektrogerät?

Wenn das elektronische Bauteil fest verbaut ist und nur durch Zerstören des Produktes getrennt werden kann, dann gilt das gesamte Produkt als Elektrogerät. Dies bedeutet, dass derjenige, der gesetzlich verpflichtet ist, Elektroschrott zurück zu nehmen, ggf. ganze Schrankwände mit fest verbundenen Leuchten annehmen muss; außerdem jeglichen Elektrokleinkram. Alles muss dann natürlich fachgerecht entsorgt werden.

Hersteller wider Willen

Wichtig ist es zu wissen, dass man durch den Zusammenbau (assamblieren) von verschiedenen Komponenten zum Hersteller eines Elektrogerätes werden kann und das Gerät - wie sonst jeder Hersteller auch - bei der Stiftung Elektro Altgeräte Register (ear) registrieren und für die Entsorgung bezahlen muss.

Einzelfallentscheidungen sind erforderlich

Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMU) bezog Stellung zu einem Schrank, in den nachträglich Leuchten eingebaut wurden. Vieles spreche dafür, dass es sich um zwei getrennte Produkte handle und der Einbauende kein Her-



Sammelquoten für Elektroschrott

Das EU-Ziel für das Sammeln von Elektroschrott lag 2016 bei 45%, in Deutschland lag die Quote bei 44,95%. Ursprünglich geplant waren 65%. Das Bundesumweltamt hat geäußert, dass zum Erreichen der 65% Quote rund 350.000 Tonnen korrekt entsorgte Elektrogeräte fehlen. Auch aus diesem Grund drängt die Politik auf schärfere Regelungen.

Die Unsicherheit für diejenigen, die freiwillig Altgeräte zurücknehmen, um ihren Kunden einen guten Service zu bieten, wird allerdings durch die unpräzise Ausgestaltung des Gesetzes immer größer. Auch hat sich gezeigt, dass viele Verbraucher zwar wissen, dass sie Altgeräte im Handel zurückgeben können, aber trotzdem zu den Wertstoffhöfen fahren - oder illegal entsorgen. Hier passen anscheinend Verbraucherwunsch und Vorgaben nicht gut zusammen.

steller sei. Die Leuchten seien Endgeräte, die auch ohne Schrank funktionieren. Sie können leicht ein- und ausgebaut werden. Sollte diese Auslegung aber nicht generell Anwendung finden, bekommen viele - Handwerker, Küchensiebauer, Jalousiebauer - Probleme, falls sie zum Hersteller mutieren.

B2B oder B2C

Das Gesetz unterscheidet in der Handhabung der Registrierungs- und Dokumentationspflichten zwischen Geräten, die im B2B- und im B2C-Bereich genutzt werden. Im B2B sind die Anforderungen letztlich geringer. Geräte, die sowohl an Endverbraucher als auch im B2B verkauft werden, müssen den strengeren Anforderungen des B2C genügen. Die neu ins Gesetz aufgenommenen Produkte dürften in den B2C-Bereich fallen, da eine exklusive professionelle Nutzung nicht anzunehmen ist.

Abfallbeauftragte

Wenn mehr als zwei Tonnen Elektroaltgeräte pro Jahr angenommen werden, muss vom Unternehmen ein Abfallbeauftragter bestellt werden. Elektrogeräte gelten pauschal als gefährlicher Abfall. Er muss die Vorgänge bezgl. des Elektroschrotts überwachen und protokollieren sowie einmal im Jahr der Geschäftsleitung Bericht erstatten. Es muss detailliert über die zu entsorgenden Geräte Buch geführt werden, auch müssen sie sortiert gesammelt werden. Bis zum 30. April eines jeden Jahres muss der Stiftung ear Mitteilung über die Mengen der Entsorgung gemacht werden. Hier gibt es keine Ausnahme für kleine Unternehmen - außer, dass ggf. auf den Abfallbeauftragten verzichtet werden kann. Auch ist es nicht mehr möglich, einen Container aufzustellen, hierin den Elektroschrott zu sammeln und die Menge letztlich zu schätzen.

Lagerbestände

Die Registrierungspflichten gelten für alle Produkte, egal wann sie produziert wurden, wenn sie erstmals in Deutschland verkauft werden. Vor dem Stichtag produzierte Ware, die unter das Gesetz fällt, muss vor dem erstmaligen Inverkehrbringen den neuen Anforderungen genügen. Problematisch ist dies für Händler, die Waren vor dem 1.5.19 erworben haben, die nicht den neuen Regeln entsprechen. Das Gesetz unterscheidet zwar nach historischen und neuen Altgeräten, aber nicht bei passiven Geräten. Zu erwarten ist, dass bis zum 30.4. in Verkehr gebrachte Ware ohne die Vorgaben des Gesetzes weiter

gehandelt werden darf. Sicher ist dies aber (noch) nicht!

Steigende Rückgaben

Es ist künftig mit steigenden Mengen der Geräte zu rechnen, die Verbraucher in die Läden bringen. Dies liegt an der Ausweitung der Geräte und am weiter zunehmenden Online-Handel. Es ist schließlich viel bequemer, das kaputte Gerät im Laden zu entsorgen als zurückzuschicken. Wenn Sie nicht zur Rücknahme verpflichtet sind, sollten Sie Verbraucher, die kaputte - online erworbene - Geräte bei Ihnen entsorgen wollen, darauf hinweisen, dass sie diese kostenfrei an die Online-Händler zurückschicken können. Die Retourenscheine finden sich idR auf den entsprechenden Internetseiten.

Servicepauschale

Wer freiwillig Elektroaltgeräte zurücknimmt, kann für diesen Service eine Pauschale verlangen. Dies ist überlegenwert, da die fachgerechte Entsorgung durchaus nicht unerheblichen Aufwand bedeutet.

Konsequenzen

Es ist zu befürchten, dass die kleineren Unternehmen den kostenfreien Service der Entsorgung von Elektroschrott entweder kostenpflichtig machen oder dass sie die Annahme künftig verweigern. Damit dürfte der gewünschte Kreislauf, der grundsätzlich sehr sinnvoll ist - samt Steigerung der Rücklaufquote - nicht mehr aufrecht erhalten bleiben. In der jetzigen Form ist das Gesetz offensichtlich überarbeitungsbedürftig, um die vorhandenen Unsicherheiten rechtssicher zu regeln. Dann dürften auch kleinere Händler weiter motiviert bleiben, sich am Kreislauf zu beteiligen.

Probleme durch die Erweiterung des Gesetzes

Was ist ein Bauteil und was ist ein Gerät? Das Gesetz definiert dies nicht eindeutig, so dass ggf. Probleme bei Vertrieb und Entsorgung entstehen. Und was ist, wenn ein Kabel gekürzt wird und neue Stecker angebracht werden? Handelt es sich um ein neu hergestelltes elektrisches Produkt, welches vom „Hersteller“ zu registrieren ist? Und muss die Gebühr für die Entsorgung gezahlt werden? Der Zentralverband des Deutschen Elektro- und Informationstechnischen Handwerks (ZVEH) fordert, weil das Zusammenfügen von Produkten eine handwerkliche Kerntätigkeit ist, dass dieses Zusammenfügen, bes. von schon registrierten Produkten, aus den Betrieben

keine Hersteller im Sinne des ElektroG macht. Hier müsse für Rechtssicherheit gesorgt werden.

Die Stecker oder CEE Steckdosen sind bereits registriert und beim Kabel handelt es sich um ein Bauteil. Beide Produkte können voneinander getrennt werden, ohne dass sie zerstört werden und das elektronische Bauteil ist nicht von diesem bestimmten Kabel abhängig.

Durch die Erweiterung zum 1. Mai könnte es passieren, dass ein Schrank, in den Leuchten eingebaut werden, zum Elektrogerät wird ... Wird der Einbauende zum Hersteller oder sind es weiterhin zwei voneinander unabhängige Produkte, da sie im Regelfall leicht getrennt werden können und einzeln verwendet werden können. Die Unsicherheit ist groß und erfordert schwierige Einzelfallentscheidungen.

Problematisch sind u.a. verpackte Geräte, die aus mehreren Teilen bestehen: z.B. ein Staubsauger mit Ladekabel, ein Router mit Anschlusskabeln. Hier sind die Kabel als eigenständige passive Geräte anzusehen, die in die Registrierung des Hauptgerätes nicht einbezogen sind, da sie separat getauscht werden können. In dem Paket befinden sich dann das zu registrierende Hauptgerät und weiteres registrierungspflichtiges Zubehör. Hier müssen Sie als Händler auf vollständige Registrierungen achten, was bei Lagerware kaum zu leisten sein dürfte.

Es ist momentan sehr schwierig, zwischen Altgeräten, die vor dem 1.5.19 in Deutschland in Verkehr gebracht wurden, und Altgeräten, die nach dem 1.5.19 in Verkehr gebracht wurden, zu unterscheiden. Der Zeitpunkt kann aber für Haftungsrisiken entscheidend sein.

Wichtig: Sie werden vom Händler zum Hersteller, wenn Sie „vorsätzlich oder fahrlässig neue Elektro- oder Elektronikgeräte nicht oder nicht ordnungsgemäß registrierter Hersteller zum Verkauf anbieten“ (§3 Nr.9 ElektroG). Dies bedeutet, dass Sie unbedingt darauf achten müssen, dass Ihre Lieferanten ihre Produkte registriert haben. Wenn das Produkt nämlich nicht registriert ist, liegt das Risiko von Abmahnungen Bußgeldern, Vertriebsverboten und anderen Maßnahmen bei Ihnen als Händler.

Mehr Informationen z.B. unter www.elektrogesetz.de/ oder www.stiftung-ear.de/de/herstellerbevollmaechtigte/geraetezuordnung/passive-geraete

